

Verordnung

31. August 2023 – mus

I Schülerzuteilung an der Oberstufe

1. Allgemeines

Grundsatz

- 1.1 Die Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse treten in die Oberstufe über und werden nach Massgabe der Verordnung über den Übertritt in die Oberstufe der Volksschule einer der drei Abteilungen der Dreiteiligen Sekundarschule zugeteilt.

2. Bildung der Abteilungen

Zweck

- 2.1 Der eigentlichen Schülerzuteilung geht die Bildung der Abteilungen voraus. Sie bezweckt, den voraussichtlichen Bedarf an Abteilungen pro Schule zu ermitteln, um die notwendigen Massnahmen frühzeitig ergreifen zu können.

Anzahl Abteilungen/Planung

- 2.2 Die Geschäftsleitung plant rechtzeitig aufgrund der zu erwartenden Schülerzahl aus der Primarschule die Abteilungsbildung, damit der Schulpflege die erforderliche Anzahl Abteilungen beantragt werden kann.

3. Schülerzuteilung

Vornahme

- 3.1 Die Schülerzuteilung für die 1. Sekundarklassen erfolgt durch die Schulleitung zusammen mit den Klassenlehrpersonen einer neuen 1. Klasse. Das Ergebnis dieser Schülerzuteilung wird bis zum Versand der Zuteilungsmitteilungen auf der Schulverwaltung aufbewahrt.

Genehmigung

- 3.2 Die Schulleitung genehmigt die unter Art. 3.1 vorgenommene Schülerzuteilung unmittelbar nach dem Beschluss der Schulpflege über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler der Primarschule in die Dreiteilige Sekundarschule.

Zuteilung

- 3.3 Unter Aufsicht der Schulleitung nehmen die Klassenlehrpersonen einer neuen 1. Klasse die Ziehung der neutralen Couverts vor. Bei Abwesenheit der Klassenlehrperson übernimmt die Schulleitung die Ziehung. Die Zuteilung in eine neue 1. Sekundarklasse wird durch die Schulleitung in Zusammenarbeit mit den betroffenen Lehrpersonen getätigt. Das Ergebnis dieser Schülerzuteilung wird bis zum Versand der Zuteilungsmitteilungen auf der Schulverwaltung aufbewahrt.

Zuteilungskriterien

- 3.4 Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die einzelnen Klassen erfolgt nach folgenden Kriterien:
- Einhaltung der Regelklassengrösse nach § 21 Abs. 1 lit.c und Abs. 2 VSV
 - ausgeglichene Klassenbestände
 - Geschlecht



- Leistungsbild
- Vornamen
- besondere Zuteilungskriterien
- Gesuche

Besondere Zuteilungskriterien

- 3.5 Schülerinnen und Schüler mit sprachlichen, körperlichen oder psychischen Besonderheiten sowie fremdsprachige Schülerinnen und Schüler werden möglichst gleichmässig den zur Verfügung stehenden Klassen zugewiesen. In Parallelklassen wird ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen aus der Primarschule übertretenden Schülerinnen und Schülern und aus der 1. Sekundarklasse umgestuften Schülerinnen und Schülern angestrebt. Ebenso wird eine möglichst gleichmässige Aufteilung der ehemaligen 6. Klassen angestrebt.

Zuteilung im Laufe des Schuljahres

- 3.6 Die Schulverwaltung führt fortlaufend eine Klassenkontrolle, um die Veränderungen der Klassenbestände festzuhalten, so dass eine ausgeglichene Schülerzuteilung stets gewährleistet ist. Die Klassenzuteilung erfolgt, in Absprache mit den Klassenlehrpersonen, durch die Schulleitung, welche die Schulverwaltung umgehend verständigt. In Ausnahmefällen teilt die Schulverwaltung lediglich den Schulbeginn mit.

Mutationen

- 3.7 Die Klassenlehrpersonen und Schulleitungen sind dafür besorgt, dass die Schulverwaltung so schnell als möglich über eine Mutation (Umstufung und Wegzug) informiert wird.

Mitteilung der Zuteilung

- 3.8 Die Schülerzuteilung wird von der Schulverwaltung den Eltern und Erziehungsberechtigten mitgeteilt, und zwar für Zuteilungen in die 1. Sekundarklassen Mitte Mai, für solche im Laufe des Schuljahres umgehend nach der Zuteilung.

Schweigepflicht

- 3.9 Bis die Zuteilungen den Eltern oder Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, besteht für alle an der Schülerzuteilung Beteiligten Schweigepflicht. Es ist den Klassenlehrpersonen untersagt, bis zum Versand der Zuteilungsmitteilungen Informationen aus den Personalienblättern persönlich oder anderweitig zu verwenden. Die Schulleitungen sind verpflichtet, diese Vorgaben zu überwachen und bei Verstössen einzuschreiben.

- 3.10 **Unterrichtsbeginn**

Am 1. Schultag beginnt der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler gemäss Stundenplan.

Gesuche

Voraussetzung

- 3.11 Eltern und Erziehungsberechtigte können mit schriftlichem und begründetem Gesuch um eine besondere oder von der Regel abweichende Zuteilung nachsuchen. Wo gesundheitliche Gründe geltend gemacht werden, ist ein ärztliches Zeugnis bei-

zubringen. Innerfamiliäre Umstände (z.B. berufliche Beanspruchung oder Anwesenheitszeiten der Eltern und Erziehungsberechtigten), Bezug des Kindes zu guten Freundinnen oder Freunden, ausserschulische Aktivitäten (sportliche und kulturelle Tätigkeiten der Kinder) oder die (ausserfamiliäre) Betreuungssituation stellen keine Zuteilungskriterien dar.

Einschränkung

- 3.12 Gesuche betreffend Schülerzuteilung auf Beginn eines neuen Schuljahres sind rechtzeitig einzureichen; massgebend ist der öffentlich publizierte Termin. Nach diesem Termin eintreffende Gesuche werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Bestätigung

- 3.13 Der Eingang der Gesuche wird bestätigt, wobei der Zeitpunkt der Behandlung bekannt gegeben wird. Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten, Schulärztinnen und Schulärzte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und andere, der Schule nahestehende Personen können ein Gesuch betreffend Schülerzuteilung unterstützen. Das Gesuch selbst ist von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu stellen. Ein von den genannten Personen den Eltern oder Erziehungsberechtigten gegenüber gemachtes Versprechen bezüglich der Zuteilung verpflichtet das zuständige Organ für die Schülerzuteilung in keiner Weise.

Nachträgliches Umteilungsgesuch

- 3.14 Ein Umteilungsgesuch nach erfolgter Zuteilung ist nur aus Gründen zulässig, welche vor der Zuteilung nicht voraussehbar waren.

Behandlung

- 3.15 Über Gesuche, welche sich durch die vorangegangene Zuteilung nicht von selbst erledigt haben respektive nicht berücksichtigt werden können, werden die Eltern und Erziehungsberechtigten mittels Schulpflegebeschluss schriftlich informiert. Unter Einhaltung der Rekursfrist kann beim Bezirksrat Einsprache erhoben werden.

4. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

- 4.1 Diese Verordnung über die Schülerzuteilung an der Oberstufe ist von der Schulpflege am 26. Mai 1994 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden.

Revision

- 4.2 Mit Beschluss der Schulpflege vom 31. August 2023 ist die Verordnung einer Revision unterzogen worden. Die revidierte Verordnung tritt ab sofort in Kraft.

Schulpflege Horgen


Marco Sohm
Präsidentin


Sigi Müller
Abteilungsleiterin